

In vielen Punkten kaum tragbar

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **34 (1977)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-783645>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VLP zum Vorschlag für ein neues Raumplanungsgesetz

In vielen Punkten kaum tragbar

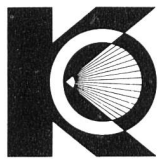
Anfangs dieses Jahres hat das Schweizerische Aktionskomitee gegen das Raumplanungsgesetz vom 13. Juni 1976 einen eigenen Vorschlag zu einem neuen Raumplanungsgesetz der Öffentlichkeit vorgelegt. Die Geschäftsleitung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung hat von diesem Vorschlag mit Interesse Kenntnis genommen. Sie anerkennt, dass die Vorlage der Gegner des Raumplanungsgesetzes von gestern durch ihre Kürze besticht. Zweifellos ist auch die Anregung geschickt, der Bundesbeschluss über die befristete Verlängerung von Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung vom 8. Oktober 1976 habe in sämtlichen Kantonen so lange zu gelten, bis ihr Recht eine dem neuen Bundesgesetz über die Raumplanung entsprechende Ordnung enthalte. Allein schon dabei könnten sich die ersten Schwierigkeiten ergeben. Der Vorschlag des gegnerischen Aktionskomitees verlangt von den Kantonen Ausgleichsmassnahmen zugunsten von Personen oder Gebieten, die durch Raumplanungsmassnahmen in besonderer Weise benachteiligt werden. Es ist ein offenes Geheimnis, dass sich in manchen Kantonen dem volkswirtschaftlichen Ausgleich nicht geringere Hürden entgegenstellen als im Bund. Wer bestimmt zudem, ob die Kantone Gesetze erlassen, die den Anforderungen des neuen Bundesgesetzes genügen?

Die Vorlage zu diesem Gesetz will die Zuständigkeiten des Bundes in einem Ausmass beschneiden, das wohl auch gute Föderalisten kaum mehr als tragbar beurteilen werden. Andererseits fehlt im Entwurf jeder Hinweis auf die Gemeindeautonomie. Ein kurzes Gesetz, das über Sachfragen grosser Tragweite

zu entscheiden hat, wird zu fortwährenden Interpretationsschwierigkeiten und damit auch für den einzelnen Bürger zu Rechtsunsicherheit führen. Diese Schlussfolgerung ist leider schon bei einer ersten Durchsicht des Gesetzesvorschlags unausweichlich. Nach dem gegnerischen Vorschlag zu einem neuen Raumplanungsgesetz werden die Kantone unter anderem zur Schaffung von Bau- und Landwirtschaftszonen verpflichtet. Gerade diese für unser Land, seine Landwirtschaft und den Bauernstand besonders wesentliche Vorschrift wird aber andernorts wieder stark relativiert. Die Kantone sollen ermächtigt werden, die Voraussetzungen zu umschreiben, unter denen auch andere Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zulässig sind. Zudem soll jene Bestimmung des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes aufgehoben werden, die zweckmässige Regeln für Bauten ausserhalb von Bauzonen oder von generellen Kanalisationsprojekten enthält. Eine Verschandelung der Landschaft, insbesondere durch Bauten längs Transportleitungen zu Abwasserreinigungsanlagen, wäre wohl mancherorts bald eine unabwendbare Folge. Dieser Anschlag auf das Bundesgesetz über den Gewässerschutz überrascht um so mehr, als sogleich nach der Abstimmung vom 13. Juni 1976 ein Vertreter des gegnerischen Aktionskomitees öffentlich erklärt hatte, nach der ganz knappen Verwerfung des Raumplanungsgesetzes denke niemand mehr an Änderungen des Gewässerschutzgesetzes. Mehrere weitere Vorschläge sind kaum tragbar, wenn in unserem Land eine zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des

Landes sichergestellt werden soll, wie es dem Verfassungsauftrag entspricht. Das Aktionskomitee gegen das Raumplanungsgesetz hat eine Minimalvorlage ausgearbeitet, die zur Erfüllung des Auftrags von Artikel 22quater Bundesverfassung bei weitem nicht ausreicht. Aber, und das soll dankbar anerkannt werden, es hat Stellung bezogen und wird, so hoffen wir, schweizerischen Gepflogenheiten entsprechend zu einem vertretbaren Kompromiss Hand bieten. Nach der Auffassung der Geschäftsleitung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung soll ein neues Raumplanungsgesetz den Auftrag der Kantone, für eine geordnete Besiedlung und zweckmässige Nutzung des Bodens zu sorgen, stärker betonen, als das am 13. Juni verworfene Gesetz es getan hat. In einzelnen Kantonen ist zudem eine stärkere Rücksichtnahme auf autonome Zuständigkeiten der Gemeinden vor allem bei der Ausgestaltung der Bauzonen erwünscht. Der Bund muss seine ihm durch die Bundesverfassung übertragenen Aufgaben zweckmässig erfüllen können. Er hat vor allem koordinierend und fördernd zu wirken. Die Geschäftsleitung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung hält es als entscheidend, dass materielle Grundsätze in der ganzen Schweiz die Grundlage der Orts-, Regional- und Landesplanung bilden. **pl**

«plan» wird in seiner März-Ausgabe auf den Vorschlag des «Aktionskomitees gegen das Raumplanungsgesetz» sowie auf weitere Eingaben zur Raumplanung eingehen.



**Krähenmann
Erben AG**

CH-9202 Gossau
Tel. 071 853511

- Kanal-Spülen
- Kanal-Fernsehen
- Brunnen-/
Bohrloch-Fernsehen
- Unterwasser-Fernsehen

Wir sind Spezialisten

Kanal-Auskleidung, ●
KASAPRO

Kanal-Ausbohren ●

Relining ●

Fugen-Prüfen ●
Fugen-Abdichten ●
«PENETRYN»

KASAPRO AG
CH-9202 Gossau

Tel. 071 853511



10 x

im Jahr erscheint plan –
die Zeitschrift für eine
bessere Umwelt

Wir möchten den plan abonnieren. Zunächst
einmal für ein Jahr zu Fr. 45.– (Ausland Fr. 57.–).

Adresse _____

Unterschrift _____

Bitte einsenden an: plan, Verlag Vogt-Schild AG,
CH - 4500 Solothurn 2.

WIEDERKEHR ZOFINGEN

Seit 25 Jahren die bestens bewährten

WIEDERKEHR-Autoanhänger

typengeprüfte Serienmodelle und Spezialmodelle nach
Kundenwunsch

Für den modernen Tankreinigungsbetrieb



NEU! Zum Reinigen von Grossanlagen

Anhänger mit 12 000- oder 15 500-Liter-Alu-Tankaufbau
als Arbeitsanhänger von der MFK abgenommen



Standardmodell mit 9000-Liter-Alu-Aufsetztank
ausgerüstet mit Aufstiegleiter – Schlauchrolle mit 50 m
Schlauch – Reklametafel zum Beschriften

Beratung und Verkauf durch

D. WIEDERKEHR AG, Fahrzeugbau,
4800 Zofingen, Telefon 062 51 28 55